

Pr. 826/08

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Medien

---

**Entscheidung Nr. 8344 (V) vom 16.9.2008**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.9.2008**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
auf die am 24.07.2008 eingegangene Indizierungsanregung am 16.9.2008  
**gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD  
„**Inside - Was sie will ist in Dir**“,

wird in Teil **B** der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030**  
**Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

## S a c h v e r h a l t

Bei der DVD **“Inside – Was sie will ist in Dir“** (Laufänge: ca. 77 Min), handelt es sich um einen Film der französischen Jung-Regisseure Julien Maury und Alexandre Bustillo aus dem Jahr 2007 in der gekürzten deutschen Fassung.

Die französische Originalfassung hat eine Laufänge von ca. 79 Minuten. Der Film hat gemäß Jugendscheid des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft in der Prüfsitzung vom 09.04.2008 (Prüf-Nr.: 113 730/DVD) kein Kennzeichen erhalten. Eine SPIO/JK-Prüfung zu einer 77-minütigen DVD-Fassung in englischer Sprache mit Rohübersetzung der Dialoge fand am 25.02.2008 statt. Der Film erhielt das Kennzeichen: Spio/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung. Bereits am 06.02.2008 hatte die Juristenkommission den Film in einer Länge von 79 Minuten geprüft mit dem Ergebnis, dass der Film nicht als strafrechtlich unbedenklich gekennzeichnet werden könne.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die schwangere Fotografin Sarah und ihr Mann Mathieu haben einen Verkehrsunfall, bei dem der Mann ums Leben kommt. Ein Ungeborenes im Mutterleib, dessen Fruchtwasser sich mit Blut vermischt, wird gezeigt. Vier Monate später, am Weihnachtsabend, den Sarah hochschwanger allein in ihrem abgelegenen Haus verbringt, klingelt eine unbekannte, schwarz gekleidete Frau an der Tür, angeblich um zu telefonieren. Als Sarah die Frau nicht einlässt, erscheint sie vor der Terrassentür und wirft einen Stein hinein. Auf Sarahs Anruf hin erscheint die Polizei, die jedoch niemanden mehr finden kann. Die Polizisten versprechen, in der Nacht noch einmal nach Sarah zu sehen. Nachdem Sarah sich schlafen gelegt hat, erscheint die Frau, (die in dem Film keinen Namen trägt) in ihrem Schlafzimmer, streichelt erst über den Bauch der Schlafenden und sticht sie dann mit einer Schere in den Bauchnabel und ins Gesicht. Die blutüberströmte Sarah kann sich im Badezimmer einschließen.

Sarahs Chef Jean-Pierre, der einen Schlüssel zum Haus hat, erscheint und hält die Frau irrtümlich für Sarahs Mutter. Die Mutter betritt das Haus jedoch kurz darauf und eilt aus Sorge um ihre Tochter in die obere Etage. Sie klopft gegen die Badezimmertür und wird von Sarah, die Angreiferin vor sich wähnt, durch einen Stich in den Hals getötet. Sarah bricht entsetzt zusammen. Jean-Pierre erkennt die Situation und will Sarah zu Hilfe kommen, wird jedoch von der Frau mit diversen Stichen mit der Schere in verschiedene Körperteile verletzt und schließlich mit einem Kissen erstickt. Die Schere wird im Kissen auf dem blutüberströmten Körper steckend gezeigt. Die Frau zieht die Schere wieder heraus und verfolgt Sarah, die sich aus dem Bad gewagt hat. Sarah kann ihr einen spitzen Gegenstand in den Unterarm rammen und sich erneut einschließen. In einem Wutanfall dreht die Psychopathin Sarahs Katze den Hals um und offenbart Sarah, dass sie ihr Kind haben will.

Vor der Tür hält ein Streifenwagen mit drei Polizisten und einem auf den Pariser Straßenkrawallen festgenommenen jungen Mann. Zwischenzeitlich ist es der Frau gelungen, Sarahs durch ein Loch in der Tür gestreckte Hand mit der Schere zu durchbohren und an der Wand zu fixieren. Ausführlich wird gezeigt, wie die wimmernde Sarah durch Bewegen der Finger versucht, die Hand von der Wand zu lösen. Zwei Polizisten kommen ins Haus. Einer eilt Sarah zu Hilfe und zieht die Schere, begleitet von einem Blutschwall, aus ihrer Hand. Der zweite will die Frau festnehmen, ihm wird von ihr jedoch eine Stricknadel ins Auge gestochen. Darauf hin bricht er zitternd zusammen. Die Kamera hält auf die im Auge steckende Nadel. Die Frau sticht dem verletzten Polizisten noch einmal in den Oberkörper. Er liegt im Totkampf zitternd am Boden.

Zwischenzeitlich hat Sarah die Badezimmertür geöffnet, kann jedoch nicht mit dem Polizisten fliehen, weil dieser von der Frau von hinten in den Kopf geschossen wird. Das Blut spritzt auf Sarah und den Badezimmerboden. Der dritte Polizist kommt, alarmiert durch die Schüsse, mit

dem an ihn gefesselten Gefangenen ins Haus. Er meint, die Frau sei geflohen und will Sarah gerade wegbringen, als das Licht erlischt. Am Sicherungskasten wird der Polizist von der Frau mit einem Gummigeschoss aus nächster Nähe in den Kopf geschossen. Dem Gefangenen rammt die Frau sodann die Schere tief in die Stirn. Es wird in Nahaufnahme gezeigt, wie das Werkzeug im Kopf steckt, der Kopf schließlich herunter sinkt und dem entsetzten, noch lebenden jungen Mann das Blut über das Gesicht läuft. Er zieht sich die Schere aus dem Kopf und bricht schließlich zusammen, wobei ihm die Frau rauchend zusieht. Diese begibt sich daraufhin zu der im Schlafzimmer auf dem Bett liegenden Sarah und küsst diese auf den Mund. Sie wird von Sarah in die Nase gebissen. Sarah spuckt Blut aus und flieht in die Küche im Erdgeschoss. Sie zieht einem der getöteten Polizisten die Nadel aus dem Kopf, wird aber von der Frau überwältigt. Am Boden liegend erhält sie Fußtritte in den Leib. Sarah rappelt sich auf und richtet drohend die Nadel auf ihr Ungeborenes, das in dieser Einstellung im Bauch zappelnd abgebildet wird. Die Frau schlägt Sarah darauf hin mit einer Lampe nieder. Sarah spuckt Blut und bekommt keine Luft mehr. Als die Frau ihr genüsslich zusieht und sich eine Zigarette anstecken will, sprüht Sarah Putzmittel in die Flamme und verbrennt der zurücktaumelnden und schreienden Frau eine Gesichts- und Kopfhälfte zu einer grausigen Fratze. Sarah ringt nach Luft, ergreift die lange Nadel und bohrt sich diese in Großaufnahme in die Kehle. Das Blut pulsiert in Fontänen aus dem Hals, den Sarah sich mit Klebeband verschließt. Aus einem Küchenmesser und eine Staubsaugerrohr baut sie eine lange Stichwaffe und will die Frau gerade damit erstechen, als diese ihr offenbart, dass Sarah sie schon getötet habe, als sie ihr Baby bei dem Autounfall, der zu Beginn des Films gezeigt wurde, verlor. Erschüttert lässt Sarah von der Frau ab.

Einer der Polizisten erholt sich noch einmal, obwohl sein Gesicht von dem Geschoss entstellt und er blind ist. Von Sinnen verwechselt er Sarah mit der Frau und schlägt sie mehrfach mit voller Wucht in den Bauch. Das gequälte Baby im Mutterleib wird gezeigt. Sarah versucht sich noch stöhnend schwer verletzt und bei einsetzender Geburt die Treppe hinaufzuziehen, aber die Frau stellt sie. Sie schneidet Sarah zunächst T-Shirt und Hemd auf und setzt die Schere dann am Bauch an. Sarah schreit. In der nächsten Einstellung fließt Blut in Strömen die Treppe hinunter. Danach wird die Frau im Schaukelstuhl mit dem Baby auf dem Arm gezeigt. Die Kamera bildet langsam schwenkend Sarahs blutüberströmten, toten Körper von unten nach oben ab. Ihr aufgetrennter und ausgehöhlter Unterleib wird detailliert gezeigt, die Nabelschnur hängt heraus. Die Hoffnungslosigkeit verströmende Filmmusik untermalt die Szenen.

Die vorliegende 77-minütige Filmfassung wurde von der Juristenkommission der SPIO in englischer Sprache mit Rohübersetzung der Dialoge am 25.02.2008 als „*Spio/JK geprüft : Keine schwere Jugendgefährdung*“ gekennzeichnet. Der SPIO hatte zunächst die ungeschnittene Filmfassung von 79 Minuten Länge ebenfalls in englischer Sprache mit Rohübersetzung der Dialoge zur Prüfung vorgelegen.

Hier sah die SPIO/JK den Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB als verwirklicht an. Sie sah die Szenen ab der 31. Minute als grausame Gewalttätigkeiten in einer die Menschenwürde verletzenden Weise an. Während der gesamten Szenenfolge werde das außerordentlich blutrünstige Geschehen minutiös dargestellt und genüsslich ausgemalt. Die Angriffe gegen die schwangere Sarah und die Polizei nebst Begleiter würden weitschweifig ausgespielt, ohne dass sich dafür ein Grund aus der Handlung ergebe. Besonders hervorzuheben seien in diesem Zusammenhang das

- Aufschneiden des Bauches (TC 31:05),
- die Stiche in den völlig unbeteiligten Kollegen von Sarah (ab TC 38:55),

- die Stiche mit einer lanzenähnlichen Stahlspitze (ab TC 41:21) nebst der ursächlichen Blutaustritte,
- die ausführliche Schilderung, wie dem Polizisten regelrecht der Kopf weggeschossen wird (TC 52:13),
- die minutiöse Darstellung des Bauchaufschneidens der Schwangeren am Schluss des Films, wobei zunächst genüsslich das blutgetränkte Hemd und dann der Bauch der Betroffenen aufgeschnitten werde .

Auch eine schwere Jugendgefährdung müsse bejaht werden. Der Film sei offensichtlich geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG schwer zu gefährden. Die realistisch ausgespielten Szenen wirkten verrohend. Die ausführliche Darstellung der gnadenlosen Behandlung der schwangeren Sarah, die nicht nur mit Schneidewerkzeugen, sondern auch besonders herabwürdigend mit Fußtritten traktiert werde, sei zu missbilligen.

Bis auf die erste wurden die genannten Szenen gekürzt, woraufhin die DVD das Kennzeichen „*Spio/JK geprüft : Keine schwere Jugendgefährdung*“ erhielt. Die Juristenkommission beurteilte die 77-minütige Fassung nunmehr als strafrechtlich unbedenklich. Die noch immer zahlreichen schwerwiegenden Gewalt- und Tötungsszenen nach der 31. Minute erfüllten nach ihrer Auffassung trotz gewisser Bedenken nicht den Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB. Die in dem Gutachten vom 06.02.2008 besonders beanstandeten Gewaltszenen seien stark verkürzt und die besonders grausamen Erhöhungen entfernt worden, so dass von einer menschenverachtenden, rücksichtslosen, rohen oder unbarmherzigen Gesinnung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 87, 209) nicht mehr gesprochen werden könne. Weiterhin sei die Juristenkommission zu dem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, dass eine schwere Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG nicht bejaht werden müsse. Die Juristenkommission missbillige zwar nach wie vor die gnadenlose Behandlung der schwangeren Sarah. Die Gesamtwirkung sei jedoch nicht mehr so stark, dass von einer schweren Jugendgefährdung gesprochen werden müsse.

die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche schwer jugendgefährdend, insbesondere beispielsweise aufgrund folgender Szenen:

- *Gleich zu Beginn werde ein Autounfall mit zwei blutüberströmten Menschen gezeigt: die schwangere Sarah und ihr Ehemann, der getötet wurde.*
- *Sarah werde im Schlaf von einer Frau überrascht, die es auf ihr ungeborenes Baby abgesehen habe. Sarah werde mit der Schere mehrmals verletzt, die Wunden würden in Großaufnahme präsentiert.*
- *Sarah töte versehentlich ihre Mutter durch einen Stich in den Hals. Ein Bekannter von Sarah werde von der Frau mit der Schere getötet und liege in seinem Blut.*
- *Die Frau töte noch mehrere Polizisten, deren Verletzungen in Großaufnahme zu sehen seien. Es fließe sehr viel Blut, Tötungsszenen und Verletzungen seien für das Verständnis der Filmhandlung nicht erforderlich. Die Häufung übertrieben anschaulich dargestellter Gewalt führe zu einer verrohenden Wirkung.*

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt.

Mit Fax-Schreiben vom 12.08.2008 zeigte der Verfahrensbevollmächtigte die anwaltliche Vertretung der Verfahrensbeteiligten an und beantragte, den Indizierungsantrag zurückzuziehen. Mit weiterem Fax-Schreiben, das am 18.08.2008 einging, führte der Verfahrensbevollmächtigte aus, dass der intensiv gemachte Horror-Thriller zwar schockierende Szenen enthal-

te, eine Jugendgefährdung von ihm jedoch nicht ausgehe. Dem Gutachten der SPIO/JK vom 25.02.2008, das eine schwere Jugendgefährdung verneine, schließe die Verfahrensbeteiligte sich vollumfänglich an. Der Film habe einen nachdenklichen Aufbau, im zweiten Teil mit einzelnen Slasher-Elementen. Er werde aus der Opferperspektive, insbesondere aus Sicht der Schwangeren geschildert, mit der man mitfühle. Daher präsentierten die Gewaltanwendungen sich als sinnlos und widerwärtig, was als das Gegenteil eines Verrohungseffekts anzusehen sei. Zudem sei der Film völlig realitätsfern, da es der Täterin gelinge, alle Gegenspieler, darunter drei bewaffnete Polizeibeamte, zu töten. Der Film wolle auch lediglich eine Parabel, ein absurdes Drama, sein im Hinblick auf das „verlorene“ Kind der Täterin, das durch die „Wegnahme“ eines anderen kompensiert werde. Dies hinterlasse allenfalls Betroffenheit, sei aber nicht jugendgefährdend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### **G r ü n d e**

Die DVD **“Inside – Was sie will ist in Dir”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung

gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. Gewalt wird zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich insbesondere in seiner zweiten Hälfte als eine das Geschehen beherrschende Aneinanderreihung von Tötungsvorgängen dar, die die Verletzungshandlung und die Folgen vielfach sekundenlang in Nahaufnahme im Bild zeigen, wie die oben aufgeführten, von der anregungsberechtigten Stelle explizit benannten Szenen belegen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise verletzt und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Wunden der menschlichen Opfer werden extrem blutig und detailliert überwiegend in Großaufnahme gezeigt. Hinzu kommt, dass die Szenen mit durchdringenden Schmerzensschreien, Stöhnen und Zittern der Opfer und einer Hoffnungslosigkeit verströmenden Musik untermalt werden. Die Frau sieht ihren Opfern mehrfach rauchend und völlig gefühllos bei ihren Leiden zu.

Die Selbstzweckhaftigkeit der Verletzungs- und Tötungsvorgänge wird auch sehr deutlich daran, dass sechs unbeteiligte Menschen auf grausamste Art und lang anhaltend ausgespielt sterben müssen, ohne die Filmhandlung voranzubringen. Lange ist der Grund für die Gewalttaten nicht erkennbar. Erst gegen Ende des Films wird das Ziel der Frau, sich des Babys zu bemächtigen und Sarah zu töten, deutlich.

Gleichwohl ist der Film entgegen der Meinung der Verfahrensbeteiligten keineswegs als absurdes Drama zu verstehen. Das blutige Geschehen wird realistisch, minutiös und ausführlich abgebildet. Auch die Tatsache, dass die Frau allein drei bewaffnete Polizisten tötet, ohne selbst größeren Schaden zu nehmen, wirkt nicht völlig realitätsfern. Nach der Filmhandlung sind die Gesetzeshüter durch Straßenkrawalle bzw. ein Telefongespräch abgelenkt und auf einen Angriff nicht gefasst. Sie treten der Frau aufgrund der Umstände des Geschehens nur einzeln gegenüber und werden von ihrer Gewalttätigkeit überrascht. Der zuletzt auftretende

Polizist wird schließlich durch den an ihn fest geketteten Gefangenen, der nicht kooperieren will, behindert.

Beispielhaft für eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung sind folgende Szenen zu nennen:

- Die Frau rammt eine Schere durch Sarahs Hand in die Wand und fixiert die Hand damit. Sarah bewegt vergeblich ihre Finger, um sich zu befreien.
- Die Frau sticht einem Polizisten eine Stricknadel ins Auge. Zu sehen ist, wie die lange Nadel aus dem Auge des zitternden Opfers herausragt.
- Die Frau rammt dem Gefangenen eine Schere bis zur Hälfte in die Stirn. Der Einstich selbst geschieht verdeckt, wird aber durch ein knirschendes Geräusch untermalt. Mit Entsetzen in den Augen und aufgerissenen Mund sackt der Mann im Todeskampf zusammen und zieht sich noch selbst die Schere aus dem blutenden Kopf, bevor er stirbt.
- In der Schlusszene schwenkt die Kamera langsam von unten nach oben über Sarahs Leiche und zeigt das Innere ihres aufgetrennten und ausgehöhlten Unterleibs, aus dem die Nabelschur heraus hängt.

Der Film schockiert zudem den Betrachter durch Ströme von Blut. Dieses läuft nach dem Aufschneiden von Sarahs Bauch in Sturzbächen die Treppe hinunter. Sarah selbst, die getöteten Unbeteiligten, Böden und Wände sind blutverschmiert. Blut sprudelt pulsierend aus Sarahs Halswunde und fließt zu dem Ungeborenen in das Fruchtwasser. Diese Szenen laden den Betrachter zur voyeuristischen Betrachtung ein.

Schwangere Frauen und der Fötus im Mutterleib sind zudem in besonderem Maße schutzbedürftig und genießen nach unserer Gesellschafts- und Rechtsordnung auch eine besondere Fürsorge. Daher schockieren die Gewalttätigkeiten gegenüber einer hochschwangeren Frau (Stich mit der Schere in den Bauchnabel, Schläge und Tritte mit voller Wucht in den Bauch der Schwangeren) und die Darstellung der Wirkung auf das Ungeborene (mit kreischender Musik untermalter Aufprall des Fötus, Einströmen von Blut in das Fruchtwasser) extrem und wirken ebenfalls verrohend.

Auch wird im vorliegenden Film zum Teil Gewalt legitimiert. Das Opfer Sarah wandelt sich im Laufe der Handlung vom Opfer zur Täterin und geht ebenfalls mit Brutalität und Grausamkeit gegen ihre Peinigerin vor. Nachdem sie sich über lange Zeit nur durch das Einschließen im Bad ihrer Verfolgerin erwehren konnte, sprüht sie der Frau später ein brennbares Putzmittel ins Gesicht, als diese sich gerade eine Zigarette ansteckt. Dadurch verbrennt auf grausam dargestellte Weise eine Gesichtshälfte und ein Auge. Auch baut Sarah sich eine Waffe aus einem Messer, das sie in einem Staubsaugerrohr verankert und geht mit kämpferischem Gesichtsausdruck gegen ihre Peinigerin vor. Nur äußere Umstände verhindern, dass sie sie ersticht. Dem Zuschauer wird hier suggeriert, dass Sarahs Verhalten aufgrund der ihr zuvor zugefügten Qualen gerechtfertigt sei.

Bei der Prüfung einer möglichen jugendgefährdenden Wirkung von gewalthaltigen Träger- und Telemedien auf Kinder und Jugendliche sind auch die jeweilige Genrezugehörigkeit sowie die genretypische dramaturgische und bildliche Visualisierung zu berücksichtigen. Auch bei der Maßgabe, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Film um einen Horrorfilm handelt, konnte das Gremium nicht zu einer anderen Einschätzung gelangen. Der Horrorfilm ist eine Filmgattung des kommerziellen Unterhaltungsfilms, in der der Fortgang der äußeren Handlung von zumeist spektakulär inszenierten Verletzungs- und Gewaltszenen vorangetrieben bzw. illustriert wird. Die Gewalt(folgen)darstellungen des verfahrensgegenständlichen

Films gehen jedoch in erheblichem Maße über das in diesem Genre Übliche hinaus, da die wenig vorhandene Handlung offensichtlich nur dazu dient, die Darstellung weiterer Gewalt-handlungen zu ermöglichen.

Der Film ist durch seine Darstellungen geeignet, bei Minderjährigen empfundene Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken und dadurch einen Empathieverlust zu bewirken. Die Gewaltfolgendarstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise durch-aus im Bereich der Verletzung der Menschenwürde anzusiedeln. Diese grausamen und größ- tenteils unmenschlichen Vorgänge werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intenti- on gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grau- same oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzen- den Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Ge- walttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genom- men die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstel- lungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorganges darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leug- net, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Ver- gnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenun- wert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungs- folgen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuris- tisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen. Dieser kann sich so an dem minu-

tiös dargestellten Geschehen delectieren, einen Grund für diese Grausamkeiten dem Film aber lange nicht entnehmen. Insbesondere sah das Gremium den Tatbestand des § 131 StGB auch in der verfahrensgegenständlichen, um zwei Minuten gekürzten Fassung des Films noch in den Szenen zu der in die Stirn des Gefangenen gerammten Schere und dem Aufschlitzen von Sarahs Bauch als gegeben an.

In der „Scheren- Szene“ wird dem Zuschauer in menschenunwürdiger Art und Weise sekundenlang genüsslich demonstriert, wie die Reaktionen eines Menschen, dem eine Schere tief in die Stirn gerammt wurde, aussehen. Die Kamera zeigt den Kopf aus verschiedenen Ansichten mit dem darin steckenden Werkzeug. In der Frontalansicht ist schließlich zu sehen, wie Blut das Gesicht hinunterläuft und wie sich das Entsetzen des zunächst noch lebenden Opfers in den Augen und dem aufgerissenen Mund zeigt. Der Mann zieht sich die Schere im Sterben sogar selbst noch aus der Stirn, bevor er umfällt.

Das Gremium votierte hier dahingehend, dass eine „die Menschenwürde verletzende Darstellung“ nicht unbedingt nur durch die explizite Abbildung der Gewalthandlung (Einstich der Schere in die Stirn ist hier nur verdeckt abgebildet, aber durch ein knirschendes Geräusch untermalt) gegeben sein kann, sondern dass ein lang anhaltendes, besonders drastisches und voyeuristischen Bedürfnissen dienendes Abbilden der Gewaltfolgen ebenfalls tatbestandsmäßig ist. Dies muss insbesondere gelten, wenn das noch lebende Opfer in seinem Kampf mit dem Tode zur Schau gestellt wird.

Auch die Szene des Aufschneidens und Tötens von Sarah erfüllt nach Ansicht des Gremiums auch in der geschnittenen Fassung den Tatbestand des § 131 StGB. Hier wird zunächst gezeigt, wie die schwer verletzte Sarah auf der Flucht vor ihrer Peinigerin versucht, sich die Treppe hinaufzuziehen, bis ihr die Kräfte schwinden und sie nur noch entsetzt und schreiend zusehen kann, wie die Frau ihrem auf dem Rücken liegenden Opfer sodann extrem langsam T-Shirt und Hemd über dem Bauch mit der Schere auftrennt und diese schließlich am Bauch ansetzt. Die Verletzungshandlung selbst wurde in der Schnittfassung entfernt. Der Zuschauer hört Sarah schreien und Blut in Strömen die Treppe hinunter fließen. Danach wird die Täterin mit dem Baby auf dem Arm gezeigt. Die Kamera bildet langsam schwenkend Sarahs blutüberströmten, toten Körper von unten nach oben ab. Ihr aufgetrennter, ausgehöhlter Unterleib mit heraus hängender Nabelschnur wird detailliert über Sekunden gezeigt.

Zumindest in diesen Szenen erscheinen dem 3-er-Gremium die zur Schaustellung der Gewaltfolgen als alleiniges, beherrschendes Motiv der Darstellung, die Qualen des Opfers werden dem Betrachter als voyeuristisches Horrorempfinden und zum sadistischen Vergnügen präsentiert. Die Gewalthandlungen selbst sind in der geschnittenen Fassung zwar nicht dargestellt. Ihre Bedeutung für den negierten Achtungsanspruch des Opfers tritt in diesen Fällen jedoch zurück hinter der derjenigen der Abbildung der Gewaltfolgen.

Zudem werden die besondere Schutzbedürftigkeit und die Würde von Sarah als werdender Mutter hier zur Effektsteigerung missbraucht und zutiefst verletzt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GJS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus

denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, bei denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite schildern stets als verrohend wirkend und zu Gewalttätigkeit anreizend, also als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 3er-Gremium eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes.

Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstle-

rische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Werk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (s.a. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten.

Zwar finden sich in den einschlägigen Rezensionen diverse Einträge, welche der verfahrensgegenständlichen DVD durchaus ein künstlerisches Element bescheinigen, jedoch wird auch auf die Intensität der dargebotenen Gewalthandlungen explizit hingewiesen. Beispielhaft wird auf Kritiken auf folgenden Internetseiten verwiesen:

[http://www.monstersandcritics.de/artikel/200828/article\\_91934.php](http://www.monstersandcritics.de/artikel/200828/article_91934.php), „2008 teleschau - der mediendienst“:

„ ... Ihr Film, der nun auf DVD erscheint, ist faszinierend und abstoßend zugleich. 'Inside' zieht den Betrachter in seinen Bann, doch am Ende bleibt ein flaes Gefühl zurück und die Frage: Wozu das alles?

Technisch lässt die DVD nichts zu wünschen übrig. Der Bildtransfer ist gelungen. Maurys und Bustillos Spiel mit Licht und Schatten kommt dank guter Schärfe- und Kontrastwerte ausgezeichnet zu Geltung. Auch der Ton sorgt genau in den richtigen Momenten für Gänsehaut und Nervenkitzel.“

In den Filmrezensionen auf der Seite [www.ofdb.de](http://www.ofdb.de) finden sich u.a. folgende Bewertungen: „blade41“:

„Bustillo und Maury setzten ihr Horrordebüt mit schicken Bildern um, aber es gelingt ihnen nicht wirklich, eine kontinuierliche Spannungskurve aufzubauen. Nur selten schaffen sie es, beim Zuschauer schweißnasse Hände zu erzeugen. Im Endeffekt aber viel zu selten, um die nicht ganz 80 Minuten Laufzeit über zu unterhalten....Denn was die beiden Franzosen hier vom Stapel lassen, kann man schon als Orgie an Blut und Gewalt bezeichnen .... Dazu kommt, dass viele dieser Szenen viel zu übertrieben wirken und kurz vor der Grenze zur Lächerlichkeit stehen, was vielen Szenen schon die Härte und Intensität nimmt. Dies fällt besonders im Finale auf, wenn der Film zu einem reinen Splatterfest mutiert, wo das Blut nur so sprudelt und suppt. Auch der Einsatz von CGI Effekten wirkt sich negativ auf die Stimmung von „Inside“ aus.“

„Mr. Vincent Vega“:

Was sich hier also als fesselnder Thriller der herberen Sorte ankündigte, und als französischer Genrebeitrag zunächst nicht von ungefähr an den viel beachteten "High Tension" denken lässt, gerinnt spätestens nach einem Drittel zu einem einfallslosen und öden Katz-und-Maus-Spiel im Villenambiente. Da wird ein Klischee nach dem anderen verbraten, um das dünne Geschichtchen irgendwie auszufüllen. Da steckt nicht etwa eine Idee hinter, wenigstens ein origineller Versuch, das ist lediglich ein simples Rachefilmchen, in seinem vermeintlichen Twist so vorhersehbar wie plump, und mindestens so unlogisch wie abstoßend. Denn dass es fast keine Szene gibt, bei der irgendeine Figur mal das täte, was Genrefiguren in Genrefilmen und Genresituationen nicht tun würden (es erstaunt indes immer wieder, für wie inkompetent der Horrorfilm den Beruf des Polizisten doch halten muss), gerät immer wieder ins Vergessen angesichts brutalster Splattereinlagen.

„McHolsten“:

„Bei INSIDE wird eines der letzten Tabus im Horrorfilm thematisiert: Hochschwängere Frauen als Opfer. Fast nur sind das Abschlachten von Babys oder Kindern - ob sichtbar oder nicht - für den Zuschauer unerträglich und stellen ihn auf eine harte Gewissensprobe vielleicht vorzeitig abzuschalten. Das ist hier kaum möglich, da der Spannungspegel so hoch ist, dass man förmlich in seinen Sessel gepresst wird. Bis endlich der Abspann kommt, vergehen gut 75 Minuten, die in ihrer Straffheit des Drehbuches auf das Nötigste reduziert, trotz oder gerade ob ihres begrenzten Handlungsraumes eine dermaßen klaustrophobische Atmosphäre schaffen, das es für Hauptperson und Zuschauer kein Entkommen gibt. ...Selten wurde so ausgeklügelt Spannung durch Sound, Schnitt und Sympathie erzeugt wie hier. Wenn auch die Charakterisierung nur sehr oberflächlich ist: Das tolle Schauspiel von Alysson Paradis läßt einen gewiss nicht kalt. Die Herzenswärme & der Wille zu Überleben, um ihr Kind zu gebären, strahlt förmlich aus dem TV heraus, ganz im krassen Gegensatz zu Beatrice Dalle, die hier intensiv(!!!) das Böse mimit“.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film wenig an überraschender Handlung aufweist und sich die dramaturgische Leistung in Grenzen hält. Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem.

Erziehungsziel in unserer Gesellschaft ist der zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung fähige Mensch, der gelernt hat, wie er in verschiedenen Lebenssituationen seine Grenzen im Handeln erkennen kann. Diesem Erziehungsziel läuft der verfahrensgegenständliche Film entgegen, indem einem vermeintlichen Konflikt, der Tötung des lang ersehnten Kindes bei einem Unfall, allein mit extremer Gewalt, Sadismus und Mord an dem angeblich Schuldigen und aller, die dabei im Wege stehen könnten, begegnet wird. Zudem wird propagiert, dass bei Verlust des eigenen Kindes eine gewaltsame „Ersatzbeschaffung“ gerechtfertigt sei. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das 3er-Gremium vermag in dem verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept und eine künstlerische Gestaltung oder Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes sind trotz z.T. für gut befundener schauspielerischer Leistung nicht feststellbar. Der Film dient nach Ansicht des Gremiums insbesondere zum Ende hin nur noch dazu, reißerisch äußerst brutale Gewaltdarstellungen zu visualisieren. Das Gremium hat aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist schwer jugendgefährdend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG. In den beschriebenen Szenen wird nach Ansicht des Gremiums das Unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach

Auffassung des Gremiums Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die DVD war deshalb gemäß §18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsge-

richt Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.